



BETREUUNG VEREINFACHEN

LÖSUNGEN FÜR IHREN PFLEGEBEDARF



MiR Menschen im Revier gGmbH
Dr.-C.-Otto.-Str. 27
44879 Bochum

LÖSUNGEN, DIE FÜR IHREN PFLEGEBEDARF FUNKTIONIEREN.

Betreuungsangebote stellen eine zentrale Unterstützung für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen dar.

Der monatliche Entlastungsbetrag von 131 € (§45b) ermöglicht es, auf individuelle Bedürfnisse einzugehen und die Lebensqualität zu Hause zu steigern.

Außerdem gibt es Gestaltungsmöglichkeiten, etwa in der Höhe des Betrages oder bei der Flexibilität der Abrechnung. Alternativen, wie stundenweise Verhinderungspflege, Umwandlung von Pflegesachleistungsansprüchen oder digitale Angebote können eine wertvolle Ergänzung darstellen.

Uns ist wichtig, dass Betroffene und Angehörige umfassend informiert und individuell beraten werden, um die bestmögliche Unterstützung zu gewährleisten.

WIR BERATEN SIE GERN !

Mit unseren Leistungen unterstützen wir die Selbstbestimmung und Selbständigkeit pflegebedürftiger Menschen und erhöhen damit auch ihre Lebensqualität. Gleichzeitig werden pflegende Angehörige entlastet.

Unsere Dienstleistungen schaffen Freiräume und geben Ihnen Sicherheit, dass der/die zu pflegende Angehörige liebevoll versorgt wird.

Genießen Sie die Betreuung durch unsere Fachkräfte. Unsere zertifizierten Mitarbeiter verfügen alle über jahrelange Erfahrung im Umgang mit Senioren und deren Wünschen.

Die Leistungen können ganz nach Bedarf auf Sie abgestimmt werden.
Gerne stellen wir Ihnen finanzierbare Möglichkeiten vor.



Melanie Schäfer
Geschäftsführung



Britta Rethfeldt
Kaufmännische Leitung

VERFÜGBARE LEISTUNGEN DES GESETZGEBERS

- **ENTLASTUNGSLEISTUNGEN §45B** **SEITE 3**

Wie 131 € pro Monat im Alltag helfen können

- **VERHINDERUNGSPFLEGE §42 A** **SEITE 6**

Tage-oder stundenweise Ersatzpflege, wenn Sie verhindert sind

- **·KURZZEITPFLEGE §42A** **SEITE 7**

Das Pflegehotel, wenn Sie eine Auszeit oder Fachpflege brauchen

- **·UMWANDLUNG §45 A ABS. 4** **SEITE 8**

Wenn der Bedarf an Unterstützung im Alltag größer ist

- **·PFLEGESACHLEISTUNGEN §36** **SEITE 8**

Unterstützung durch professionelle Pflege

ENTLASTUNGSBETRAG

BETREUUNGS - UND ENTLASTUNGSLEISTUNGEN §45B SGB XI

§45B SGB XI ENTLASTUNGSBETRAG: 131,00 € PRO MONAT

Der Entlastungsbetrag ist eine monatliche finanzielle Unterstützung, welche zusätzlich zu anderen Leistungen der Pflegekasse gezahlt wird.

Alle Pflegebedürftigen mit den Pflegegraden 1 bis 5, die im häuslichen Bereich gepflegt werden, haben einen Anspruch auf einen Entlastungsbetrag. Es ist ein Pauschalbetrag von 131 € monatlich.

Dieser Betrag summiert sich auf insgesamt 1.572 € jährlich.

Wird der Betrag nicht vollständig im Kalenderjahr verbraucht, kann der Restbetrag noch bis zum 30.6. des Folgejahres verwendet werden.

WAS SIND DIE LEISTUNGEN ?

Darunter versteht man haushaltsnahe Dienstleistungen und Alltagsbegleitungen. Diese werden nicht von Ihnen selbst, sondern von einer Firma / selbstständigen Dienstleister durchgeführt.

Unter haushaltsnahe Dienstleistungen fallen:

Tätigkeiten im und außerhalb des Haushaltes, zum Beispiel:

im Haushalt

- kochen
- putzen
- aufräumen
- staubwischen
- bügeln
- Wäsche waschen

außerhalb Haushalt

- Gartenarbeit
- kleinere Reinigungsarbeiten oder Reparaturen an Wohnung/Haus

Alltagsbegleitungen: zum Beispiel Begleitung zum Arzt oder Spaziergang, Ausführen eines Haustiers, Fahrdienste zu Behörden, Erledigung von Einkäufen oder Begleitung hierbei, Unterstützung bei Schreiben oder Telefonieren. Begleitung bei Begutachtungsterminen mit dem medizinischen Dienst (MD) im Rahmen von Pflegegradanträgen / -erhöhungen.

Übersicht:



Nicht zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören die medizinische Pflege, pädagogische Betreuung, große Reparaturen oder Umbauten.

Folgende Leistungen können darüber hinaus mit dem Entlastungsbetrag finanziert werden:

- Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des §36
- Leistungen der Tages- oder Nachtpflege
- Leistungen der Kurzzeitpflege

UM EINEN MEHRBEDARF AN ENTLASTUNGSLEISTUNGEN ABZUDECKEN, GIBT ES AUCH NOCH FOLGENDE MÖGLICHKEITEN

§ 42 A SGB XI VERHINDERUNGSPFLEGE/ KURZZEITPFLEGE

Für beide Leistungen wird ein gemeinsamer Jahresbetrag von bis zu 3.539 €, den Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 flexibel für beides einsetzen können, zur Verfügung gestellt.

Es handelt sich hierbei um ein Kalenderjahrbudget, das nicht in das Folgejahr übertragen werden kann. Anträge können für das aktuelle Kalenderjahr und das vorherige Kalenderjahr rückwirkend eingereicht werden.

Als **Verhinderungspflege** (Ersatzpflege) wird die vertretungsweise Pflege bezeichnet, mit der zeitlich begrenzte Abwesenheiten der Hauptpflegeperson, egal ob tage- oder stundenweise überbrückt werden können, z.B. wegen Urlaub, Reha, Krankenhausaufenthalte, Ruhetage etc. oder Prüfungen, Fortbildungen, wichtige Termine (Arzt o.ä.), Freizeitaktivitäten etc.

Der Anspruch besteht, wenn die häusliche Pflege durch eine private Hauptpflegeperson erfolgt. Er entfällt, wenn die Pflege normalerweise vollständig durch professionelle Pflegedienstleister erbracht wird. Eine Vorpflegezeitpflicht bzw. Wartezeit besteht nicht.

Es können alle Aufgaben vertreten werden, die normalerweise durch die Hauptpflegeperson erfolgen.

Üblicherweise zählen dazu vor allem Aufgaben der Grundpflege wie Körperpflege, Anziehen und Unterstützung beim Toilettengang sowie haushaltsnahe Dienstleistungen, wie Einkaufen, Putzen, Waschen und Kochen etc.

Die Verhinderungspflege kann sowohl durch professionelle Pflegedienstleister, wie selbständige Pflegekräfte oder ambulante Pflegedienste, als auch durch Betreuungsdienste, ehrenamtliche Helfer und andere Verwandte und Bekannte oder Nachbarn erbracht werden. Üblich ist auch die Kombination verschiedener Betreuungsmodelle.

Abgerechnet wird die Verhinderungspflege, indem die hierfür entstandenen Kosten bei der Pflegekasse eingereicht werden. Als Nachweis sind **Rechnungen, Quittungen oder Abrechnungsformulare von der Ersatzpflegeperson oder dem Pflegedienst erforderlich**, sowie Belege für eventuelle Fahrtkosten oder Verdienstauffälle.

Die **Kurzzeitpflege** ist auch eine Form der Ersatzpflege, die ab Pflegegrad 2 von der Pflegekasse bezuschusst wird.

Sie ist eine Unterstützung für akute Betreuungsengpässe, d.h. wenn eine pflegebedürftige Person für eine begrenzte Zeit einer vollstationären Pflege bedarf, z.B. nach Krankenhausaufenthalt oder plötzlicher Krankheit der pflegenden Angehörigen. Eine weitere Möglichkeit ist die Inanspruchnahme eines Kurzzeitpflegeaufenthaltes bei Aussetzen der häuslichen Pflege für eine bestimmte Zeit wegen Abwesenheit der Pflegeperson z.B. aufgrund dessen Krankenhausaufenthaltes, **Urlaub** oder Fortbildungen etc.

Die Pflegeversicherung übernimmt für diese Zeit einen Teil der Kosten für die stationäre Unterbringung im Rahmen des Gesamtbudgets von 3.539 € p.a.

Ihre Versicherung übernimmt allerdings keine Ausgaben für Kost und Logis. Diese müssen Sie selbst finanzieren. Man kann jedoch die Belege bei der Pflegekasse einreichen und bekommt die Kosten dann teilweise über den Entlastungsbetrag erstattet (siehe Seite 3).

Für die Verhinderungspflege/Kurzzeitpflege können pro Jahr maximal 8 Wochen (56 volle Tage) in Anspruch genommen werden. Der zeitliche Anspruch reduziert sich nur, wenn die eingetragene Pflegeperson 8 oder mehr Stunden abwesend ist. Alle genutzten vollen Tage werden auf die 56 Tage angerechnet mit Ausnahme des ersten und letzten Tages eines zusammenhängenden Zeitraums.

Achtung:

In der Zeit, in der tageweise Leistungen für Verhinderungspflege bezogen werden, reduziert sich das Pflegegeld um die Hälfte.

Beispiel

Pflegegrad 2 = 347 € Pflegegeld

Urlaub 14 Tage

Erster und letzter Tag volles Pflegegeld (auf den Tag bezogen)

Für die restlichen 12 Tage Kürzung des Pflegegeldes um 69,40 € ($347 \cdot 50\% / 30 \cdot 12$)

Auszahlung Pflegegeld: $347 \text{ €} - 69,40 \text{ €} = 277,60 \text{ €}$

Verbleibende Tage für Verhinderungspflege $56 - 14 = 42$.

Wenn Sie die Verhinderungspflege lediglich stundenweise in Anspruch nehmen, wird das mtl. Pflegegeld in voller Höhe ausgezahlt. Nur das Verhinderungspflegebudget reduziert sich, um die erbrachten Leistungen.

Beispiel:

Sie nehmen 1x monatlich 3 Stunden Verhinderungspflege in Form von hauswirtschaftlicher Unterstützung in Anspruch. Die Leistung kostet 120 Euro monatlich. Ihr Jahresbudget von 3.539 € verringert sich monatlich um 120 €.

Das Pflegegeld (z.B. Pflegegrad 2 = 347 €) bleibt unberührt. Es wird in voller Höhe monatlich ausgezahlt.

Das Verhinderungspflegebudget verringert sich ebenfalls, wenn die Verhinderungspflege von nahen Angehörigen (ersten oder zweiten Grades verwandt oder verschwägert oder im gleichen Haushalt wohnen) übernommen wird. In diesem Fall zahlt die Pflegekasse maximal das 2-fache des monatlichen Pflegegeldes.

Bitte beachten:

Die Pflegekasse deckelt die Stundenlöhne für private Verhinderungspflege. Wird nahen Verwandten ein Stundenlohn gezahlt, der dem von professionellen Pflegedienstleistern gleichkommt, kann es sein, dass die Pflegekasse die Höhe des Stundenlohns beanstandet und nicht voll erstatten will.

Für professionelle Pflegedienstleister dürfen auch höhere Stundensätze gezahlt werden. Der Versicherte ist zwar frei in der Zahlung des Stundenlohnes, doch muss es angemessen sein (Wirtschaftlichkeitsgebot). Der durchschnittliche Stundenlohn liegt zwischen 12 € und 15 €.

VERHINDERUNGSPFLEGEBUDGET (JÄHRLICH) IM ÜBERBLICK

Pflegegrad	durch Angehörige 2. Grades 2-fache des Pflegegeldes)	durch professionelle Anbieter (amb. Pflege-/Betreuungsdien
Pflegegrad 1	0 €	0 €
Pflegegrad 2	694 €	3.539 €
Pflegegrad 3	1.198 €	3.539 €
Pflegegrad 4	1.600 €	3.539 €
Pflegegrad 5	1.980 €	3.539 €

Hinweis:

Die Pflegekasse erstattet Angehörigen zusätzlich noch nachgewiesene Aufwendungen (Fahrtkosten, Verdienstausschlag) im Rahmen der Differenz zwischen Stundenlohn und Budget (max 3.539 €).

Pro gefahrenen Kilometer mit dem privaten PKW wird nach dem Bundesreisekostengesetz (§ 5 Abs. 1 BRKG) eine Wegstreckenentschädigung (0,20 EUR) erstattet. Eine Begrenzung auf den Höchstbetrag von zurzeit 130,00 EUR bzw. 150,00 EUR erfolgt nicht.

PFLEGESACHLEISTUNGEN § 36

Pflegesachleistungen beziehen sich auf die pflegerische Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen durch professionelle Pflegekräfte oder anerkannte Dienstleister, wie z.B. ambulante Pflegedienste.

Es handelt sich um körperbezogene Maßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen wie z.B. Hilfe beim Duschen, beim Ankleiden, bei der Ernährung oder der Mobilität. Auch hauswirtschaftliche Unterstützung gehört dazu.

Alle pflegebedürftigen Menschen ab einem Pflegegrad 2 haben Anspruch auf diese Leistungen. Die Pflegekasse übernimmt die Kosten bis zu einem Höchstbetrag des jeweiligen Pflegegrades.

Pflegegrad	Pflegesachleistungsanspruch gem. § 36 SGB XI pro Monat	Pflegegeld pro Monat
Pflegegrad 1	0€	0€
Pflegegrad 2	796€	347€
Pflegegrad 3	1.497€	599€
Pflegegrad 4	1.859€	800€
Pflegegrad 5	2.299€	990€

Hinweis:

Die Pflegesachleistungen können mit dem Pflegegeld kombiniert werden. Bei den sogenannten Kombileistungen werden zunächst die vom anerkannten Dienstleister erbrachten Leistungen abgerechnet. Der nicht genutzte Teil wird dann prozentual ausgezahlt.

Beispiel:

Pflegegrad 2 : max. 796 € Sachleistung oder 347 € Pflegegeld

Sie nehmen Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes in Anspruch: z.B. 300 €. Diese Leistungen entsprechen 37,69 % vom Sachleistungsanspruch.

Das Pflegegeld wird um diesen Prozentsatz gekürzt ($347 \text{ €} - 37,69 \% = 216,22 \text{ €}$).

Sie bekommen dann noch 216,22 € ausgezahlt, sofern Leistungen erbracht werden.

Umwandlung Pflegeleistungen § 45 a Abs. 4

Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 haben einen Umwandlungsanspruch. Sie können bis zu 40 Prozent Ihres Pflegesachleistungsanspruches in Entlastungsleistungen umwandeln lassen, um z.B. zusätzliche Unterstützungsleistungen im Alltag zu nutzen.

Zusammengefasst haben Sie insgesamt folgende Finanzierungsmöglichkeiten durchschnittlich pro Monat:

Pflegegrad	Entl. § 45b	Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege	Umw. 40 % von Pflegesachleistungen	Gesamt möglich
PG1	131€	0€	0€	131€
PG2	131€	295€	318€	744€
PG3	131€	295€	599€	1.025€
PG4	131€	295€	744€	1.170€
PG5	131€	295€	920€	1.346€

Zusätzlich stehen bei allen Pflegegraden noch folgende Leistungen zur Verfügung:

Pflegegrad	Pflegehilfsmittel pro Monat	Hausnotruf pro Monat	digitale Pflegeanwendung (DIPA) pro Monat	Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen; <u>einmalig</u>
1 bis 5	42,00€	26,65€	53,00€	4.180,00€

Zu Pflegehilfsmittel zählen z.B.:

- Einmalhandschuhe
- Desinfektionmittel
- Bettschutzauflagen
- Mundschutz

Ein Hausnotruf

Es handelt sich hierbei um ein elektronisches Notrufsystem, das es pflegebedürftigen, älteren oder alleinstehenden Personen ermöglicht, im Notfall schnell Hilfe zu rufen. Es besteht meist aus einer Basisstation und einem tragbaren Funksender, der wie ein Armband oder eine Kette getragen werden kann. Durch das Drücken des Notrufknopfes wird eine Verbindung zu einer Notrufzentrale oder zu Angehörigen hergestellt, die dann die notwendige Hilfe organisieren.

Digitale Pflegeanwendung (DiPA):

DiPA sind Apps oder Webanwendungen, die speziell für die Pflege entwickelt wurden. Es sind Anwendungen z.B. zur Freizeitgestaltung, zum Gedächtnistraining, zur Sturzprophylaxe oder zur Kommunikation mit Angehörigen oder dem Pflegedienst. DiPA können auf Smartphones, Tablets oder Laptops genutzt werden.

Zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen zählen:

- Einbau eines Treppenliftes
- das Entfernen von Schwellen zur Reduzierung der Sturzgefahr
- Umbau von Badewanne oder alter Dusche zu einer barrierefreien oder freieren Lösung
- Unterstützung bei einem pflegebedingten Umzug

Weiterhin gibt es den Anspruch auf eine Erstattung von Stromkosten für Hilfsmittel (z.B. wenn aufgrund eines ärztlichen Rezeptes ein Sauerstoffgerät bereitgestellt wurde). Dies kann je nach Krankenkasse variieren (Pauschale).

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Britta Rethfeldt
Kaufmännische Leitung



MiR – Menschen im Revier gGmbH
Dr.- C.-Otto-Str. 27
44879 Bochum

Telefon 0234 9520272
E-Mail: info@mirimrevier.de



**Nutzen Sie unseren komfortablen Antragsservice –
wir sind für Sie da!**

MiR – Menschen im Revier gGmbH
Dr.- C.-Otto-Str. 27
44879 Bochum

Telefon 0234 9520272
E-Mail: info@mirimrevier.de

www.mirimrevier.de

